

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

**V/0501/2007**

Auskunft erteilt:

Herr Watermann

Ruf:

492 40 10

E-Mail:

Watermann@stadt-muenster.de

Datum:

19.07.2007

Betrifft

Aufhebung der Schulbezirke für die städtischen Grundschulen  
Festlegung der Zügigkeiten ab dem Schuljahr 2008/2009

Beratungsfolge

|            |                                                |              |
|------------|------------------------------------------------|--------------|
| 09.08.2007 | Bezirksvertretung Münster-Hiltrup              | Anhörung     |
| 14.08.2007 | Bezirksvertretung Münster-Südost               | Anhörung     |
| 16.08.2007 | Bezirksvertretung Münster-Ost                  | Anhörung     |
| 21.08.2007 | Bezirksvertretung Münster-Mitte                | Anhörung     |
| 21.08.2007 | Bezirksvertretung Münster-Nord                 | Anhörung     |
| 22.08.2007 | Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien | Vorberatung  |
| 23.08.2007 | Bezirksvertretung Münster-West                 | Anhörung     |
| 23.08.2007 | Ausschuss für Schule und Weiterbildung         | Vorberatung  |
| 28.08.2007 | Sportausschuss                                 | Vorberatung  |
| 29.08.2007 | Hauptausschuss                                 | Vorberatung  |
| 29.08.2007 | Rat                                            | Entscheidung |

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Die "Rechtsverordnung für die Bildung von Schulbezirken für die katholischen Grundschulen, die evangelischen Grundschulen und die Gemeinschaftsgrundschulen der Stadt Münster" vom 08.06.1982 in der Fassung vom 09.11.2006 wird mit Ablauf des 31.07.2008 aufgehoben (vgl. Anlage 1).
2. Die "Rechtsverordnung für die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für das Freiherr-vom-Stein-Gymnasium – Städt. Gymnasium –" vom 14.12.2000 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben (vgl. Anlage 2).
3. Der Rat beschließt auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 13.12.2006 (V/1023/2006) mit Wegfall der Schulbezirksgrenzen gemäß § 81 Absatz 1 Schulgesetz NRW folgende Änderung des Ratsbeschlusses zur "Sicherung des geordneten Schulbetriebes für die städtischen Schulen" vom 02.11.1983, zuletzt geändert mit Ratsbeschluss vom 21.02.2007 (vgl. Anlage 3):

## **Ziffer 1: Grundschulen**

Die Ziffern 1.1 bis 1.4 werden gestrichen. Stattdessen wird eingesetzt:

- 1.1 Die Aufnahmekapazitäten der städtischen Grundschulen werden unter Berücksichtigung des vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) ab dem 01.08.2008 wie folgt festgelegt:

|                                              | <b>Zahl der Eingangsklassen</b>                              |
|----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| <b>Stadtbezirk Mitte-Altstadt</b>            |                                                              |
| Martinischule                                | <b>2</b>                                                     |
| Aegidii-Ludgeri-Schule                       | <b>1</b> zzgl. eine jahrgangsübergreifende Montessori-Klasse |
| <b>Stadtbezirk Mitte-Innenstadtring</b>      |                                                              |
| Kreuzschule                                  | <b>2</b>                                                     |
| Martin-Luther-Schule                         | <b>2</b>                                                     |
| Bodelschwinghschule                          | <b>2</b>                                                     |
| Overbergschule                               | <b>1</b>                                                     |
| Johannisschule                               | <b>2</b>                                                     |
| <b>Stadtbezirk Mitte-Süd</b>                 |                                                              |
| Hermannschule                                | <b>2</b>                                                     |
| Dietrich-Bonhoeffer-Schule                   | <b>2</b>                                                     |
| Matthias-Claudius-Schule                     | <b>3</b>                                                     |
| Gottfried-von-Cappenberg-Schule              | <b>3</b>                                                     |
| <b>Stadtbezirk Mitte-Nordost</b>             |                                                              |
| Dreifaltigkeitsschule                        | <b>1</b>                                                     |
| Thomas-Morus-Schule                          | <b>3</b>                                                     |
| Pötterhoekschule                             | <b>2</b>                                                     |
| Mauritzschule                                | <b>2</b>                                                     |
| <b>Stadtbezirk West</b>                      |                                                              |
| Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Nienberge | <b>3</b>                                                     |
| Wartburgschule                               | <b>4</b>                                                     |
| Michaelschule                                | <b>4</b>                                                     |
| Mosaik-Schule                                | <b>3</b>                                                     |
| Theresienschule                              | <b>2</b>                                                     |
| Marienschule Roxel                           | <b>4</b>                                                     |
| Peter-Wust-Schule                            | <b>3</b>                                                     |
| Ludgerusschule Albachten                     | <b>3</b>                                                     |

### **Stadtbezirk Nord**

|                             |   |
|-----------------------------|---|
| Grundschule Sprakel         | 2 |
| Paul-Schneider-Schule       | 3 |
| Grundschule am Kinderbach   | 2 |
| Grundschule Kinderhaus-West | 4 |
| Melanchthonschule           | 2 |
| Norbertschule               | 3 |

### **Stadtbezirk Ost**

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Astrid-Lindgren-Schule Gelmer     | 1 |
| Matthias-Claudius-Schule Handorf  | 2 |
| Kardinal-von-Galen-Schule Handorf | 2 |
| Pleisterschule                    | 2 |
| Margaretenschule                  | 2 |

### **Stadtbezirk Südost**

|                                               |   |
|-----------------------------------------------|---|
| Idaschule                                     | 3 |
| Pestalozzischule                              | 1 |
| Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Angermünde | 2 |
| Eichendorffschule Angermünde                  | 3 |
| Nikolaischule Wolbeck                         | 4 |

### **Stadtbezirk Hilstrup**

|                               |   |
|-------------------------------|---|
| Grundschule Berg Fidel        | 2 |
| Marienschule Hilstrup         | 2 |
| Clemensschule Hilstrup        | 2 |
| Paul-Gerhardt-Schule Hilstrup | 2 |
| Ludgerusschule Hilstrup       | 4 |
| Grundschule Loevelingloh      | 1 |
| Davertschule Amelsbüren       | 3 |

- 1.2 In begründeten Ausnahmefällen kann in einzelnen Schuljahren mit Zustimmung des Schulträgers und in Abstimmung mit der Unteren Schulaufsicht auf Antrag eine weitere Klasse gebildet werden. Dies muss im Gebäudebestand organisiert werden und darf nicht zu Raumansprüchen gegenüber dem Schulträger führen (keine baulichen Erweiterungen).
4. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass lt. dem Beschlussvorschlag unter Ziffer 3 insgesamt höhere Platzkapazitäten bei den Eingangsklassen der städtischen Grundschulen für das Schuljahr 2008/2009 entstehen im Vergleich zu den gebildeten Eingangsklassen für das neue Schuljahr 2007/2008.  
Der Vergleich der Entwicklung der wohnberechtigten Bevölkerung im Alter von 6 bis unter 10 Jahren bis zum Jahr 2015 lt. der Kleinräumigen Bevölkerungsprognose mit der Platzkapazität der städtischen Grundschulen lt. Beschlussvorschlag Ziffer 3 ergibt sich aus Anlage 4.
5. Der Rat beauftragt die Verwaltung, rechtzeitig vor den Anmeldeterminen für das Schuljahr 2011/2012 für die städtischen Grundschulen die sog. "Orientierungsphase" laut Ratsvorlage V/1023/2006 auszuwerten und Entscheidungsvorschläge im Rahmen der Schulentwicklungsplanung zu erarbeiten. Dies schließt Aussagen zu Standortfragen und Kapazitätsplanungen mit ein.

6. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass zur Umsetzung der unter Ziffer 3 genannten Aufnahmekapazitäten der städtischen Grundschulen an den nachstehend genannten Schulen bauliche Maßnahmen notwendig sind. Über diese Baumaßnahmen hinaus führt die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern entsprechend der festgelegten Zügigkeit nicht zu Raumanprüchen bei den aufnehmenden Schulen.

#### **6.1 Davertschule Amelsbüren**

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass nach der Schülerprognose steigende Schülerzahlen zu erwarten sind und es ausgehend von der Klassenbildung in Richtung 3-Zügigkeit zu Raumengpässen kommen kann. In Abhängigkeit von den tatsächlichen Anmeldezahlen werden zum Schuljahr 2008/2009 zwei Unterrichtsräume durch Umbau des Umkleidebereiches des Hallenbades Amelsbüren geschaffen. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die verbleibende Fläche des Bades zur Herrichtung eines Gymnastikraumes einschließlich Umkleide-, Dusch- und Sanitärbereich ausreicht. Die Verwaltung wird beauftragt, die weitere Entwicklung der Davertschule Amelsbüren zu beobachten. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt vorübergehend zwei weitere Räume –evtl. in mobiler Bauweise – geschaffen und die Haushaltsmittel dafür bereitgestellt werden müssen.

#### **6.2 Theresienschule**

Zur Deckung des Raumbedarfs der 2-zügigen Theresienschule wird durch Ausbau des Dachgeschosses ein zusätzlicher Unterrichtsraum geschaffen.

#### **6.3 Grundschule Sprakel**

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass nach der Schülerprognose steigende Schülerzahlen zu erwarten sind und es in Abhängigkeit von der Klassenbildung in Richtung 2-Zügigkeit zu Raumengpässen kommen kann.

Die Verwaltung wird beauftragt, die weitere Entwicklung zu beobachten und im Bedarfsfall rechtzeitig Raumkonzepte zu entwickeln.

II. Kosten/Folgekosten

III. Finanzierung/Mittelbereitstellung

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass für die baulichen Maßnahmen lt. Ziffer 6 bisher keine Mittel im Haushalt veranschlagt sind. Die erforderlichen Mittel werden wie folgt zusätzlich bereitgestellt:

| <b>Produktgruppe (PG)/<br/>Teilfinanzplan/Maßnahmeziffer</b>                                                                 | <b>Haushalts-<br/>jahr</b> | <b>Betrag<br/>€</b> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|---------------------|
| <b>Davertschule Amelsbüren –Schaffung von 2 Unterrichtsräumen<br/>PG 0301 Leistungen für Schulen<br/>Maßnahmeziffer 4140</b> |                            |                     |
| <b>Auszahlung für Baumaßnahmen</b>                                                                                           | <b>2008</b>                | <b>100.000</b>      |
| <b>Auszahlung für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen</b>                                                              | <b>2008</b>                | <b>15.000</b>       |
|                                                                                                                              | <b>gesamt</b>              | <b>115.000</b>      |
|                                                                                                                              |                            |                     |
| <b>Theresienschule –Schaffung von 1 Unterrichtsraum<br/>PG 0301 Leistungen für Schulen<br/>Maßnahmeziffer 4150</b>           |                            |                     |
| <b>Auszahlung für Baumaßnahmen</b>                                                                                           | <b>2008</b>                | <b>125.000</b>      |
| <b>Auszahlung für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen</b>                                                              | <b>2008</b>                | <b>7.500</b>        |
|                                                                                                                              | <b>gesamt</b>              | <b>132.500</b>      |

## **Begründung:**

### **Begründung zu Beschlussvorschlag 1**

Nach den bisherigen gesetzlichen Regelungen war für jede öffentliche Grundschule durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk zu bilden (§ 84 Abs. 1 des Schulgesetzes NRW (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (alte Fassung)). Die Zuständigkeit für den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung lag beim Schulträger nach den für seine Satzungen geltenden Vorschriften.

Der Rat der Stadt Münster hat mit Bezug auf diese Vorschrift die "Rechtsverordnung für die Bildung von Schulbezirken für die katholischen Grundschulen, die evangelischen Grundschulen und die Gemeinschaftsgrundschulen der Stadt Münster" vom 08.06.1982 beschlossen. Diese Rechtsverordnung wurde zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 08.11.2006.

Mit der Änderung des Schulgesetzes NRW durch Gesetz vom 27.06.2006 wurde die durch § 84 geregelte verpflichtende Bildung von Schulbezirken für Grundschulen ersatzlos abgeschafft. Die alte Fassung des § 84 SchulG gilt übergangsweise fort bis zum 31.07.2008, wobei die Schulträger für Grundschulen bereits ab 01.08.2007 von der Anwendung absehen können (s. Artikel 7 Abs. 3 Übergangsvorschriften des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27.06.2006, GV. NRW. S. 278).

Aufgrund der Aufhebung der Rechtsgrundlage zum 01.08.2008 ist die "Rechtsverordnung für die Bildung von Schulbezirken für die katholischen Grundschulen, die evangelischen Grundschulen und die Gemeinschaftsgrundschulen der Stadt Münster" mit Ablauf des 31.07.2008 aufzuheben.

### **Begründung zu Beschlussvorschlag 2**

Nach der bis zum 31.07.2008 geltenden Gesetzeslage kann der Schulträger für andere Schulen als öffentliche Grund- und Berufsschulen durch Rechtsverordnung Schuleinzugsbereiche bilden (§ 84 Abs. 1 SchulG (alte Fassung)).

Der Rat der Stadt Münster hat am 13.12.2000 mit Bezug auf diese gesetzliche Ermächtigungsgrundlage die "Rechtsverordnung für die Bildung eines Schuleinzugsbereichs für das Freiherr-vom-Stein-Gymnasium – Städtisches Gymnasium –" beschlossen. Der Schuleinzugsbereich umfasst im Wesentlichen die Stadtteile Gievenbeck, Roxel, Nienberge und Sentrup.

Ziel dieser Maßnahme war es, im Zusammenhang mit der Begrenzung der Aufnahmekapazitäten anderer städtischer Gymnasien eine Stützung bzw. Stärkung der Schülerzahlen am Freiherr-vom-Stein-Gymnasium zu erreichen.

Wie alle übrigen Stützungsmaßnahmen wurde auch diese Maßnahme vom Rat für die Übergangsphase, das heißt bis zum tatsächlichen Umzug des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums nach Gievenbeck, befristet. Da im Jahr 2000 (Zeitpunkt der vom Rat beschlossenen Stützungsmaßnahmen) noch kein Termin für die Fertigstellung des Neubaus des Gymnasiums genannt werden konnte, war eine genaue zeitliche Befristung nicht möglich.

Im Übrigen ist nach Artikel 7 Absatz 3 des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes der § 84 SchulG in der (alten) Fassung vom 15.02.2005 nur noch bis zum 31.07.2008 anzuwenden.

§ 84 SchulG in der (neuen) Fassung vom 27.06.2006 sieht die Bildung von Schuleinzugsbereichen durch den Schulträger ausdrücklich nur noch für Förderschulen vor. Daher liegt zur Fortführung der "Rechtsverordnung für die Bildung eines Schuleinzugsbereichs für das Freiherr-vom-Stein-Gymnasium – Städtisches Gymnasium –" über den 31.07.2008 hinaus keine Rechtsgrundlage vor.

Aus diesem Grunde ist die "Rechtsverordnung für die Bildung eines Schuleinzugsbereichs für das Freiherr-vom-Stein-Gymnasium – Städtisches Gymnasium –" aufzuheben.

### **Begründung zu Beschlussvorschlag 3**

Durch den Wegfall der Schulbezirke können die Erziehungsberechtigten ab dem Schuljahr 2008/2009 wählen, an welcher Grundschule sie ihr Kind anmelden. Nach § 46 Abs. 3 SchulG hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde, allerdings nur im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität.

Sollten an einer Grundschule mehr Erstklässler angemeldet werden als aufgenommen werden können, so dass von der jeweiligen Schulleitung das mögliche Aufnahmekriterium "Länge des Schulweges" angewandt werden muss, wird das Amt für Schule und Weiterbildung hierbei organisatorische Hilfen leisten.

Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern im Einzelfall entscheiden gemäß § 46 Abs. 1 SchulG die Schulleitungen innerhalb des vom Schulträger festgelegten Rahmens.

Rechtzeitig vor dem Anmeldeverfahren im November 2007 für das Schuljahr 2008/2009 sind daher für das Aufnahmeverfahren die Aufnahmekapazitäten festzulegen.

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 13.12.2006 auf der Grundlage der Vorlage V/1023/2006 die Verwaltung beauftragt, umgehend mit den Vorarbeiten für eine Festlegung von Zügigkeiten für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die 1. Klasse zu beginnen.

Bei der Festlegung der Zügigkeiten ist zwingend zu berücksichtigen, dass keine sog. "halben Züge" möglich sind. Allerdings kann mit Zustimmung des Schulträgers und in Abstimmung mit der Unteren Schulaufsicht in besonders begründeten Einzelfällen über die festgelegte Zahl der Eingangsklassen hinaus eine weitere Eingangsklasse gebildet werden. Dabei sind die vom Ministerium vorgegebenen Regelungen zur Klassenbildung zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 3 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG). Außerdem ist dieses nur im vorhandenen Gebäudebestand möglich und darf nicht zu baulichen Erweiterungen führen.

Ende April wurden alle Grundschulen über den ermittelten Raumbestand nach Musterraumprogramm und die hieraus resultierende **volle** Zügigkeit schriftlich informiert.

Bei der Ermittlung des Raumbestandes wurden Räume, die in den einzelnen Schulgebäuden für Zwecke der Offenen Ganztagschule eingerichtet wurden bzw. genutzt werden, nicht als Allgemeine Unterrichtsräume gewertet.

Gleichzeitig wurden die Schulen um Mitteilung gebeten, ob sie mit dieser vorgeschlagenen Zügigkeit einverstanden sind oder ob sie mit den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten – die evtl. nicht dem Musterraumprogramm entsprechen - eine andere Zügigkeit realisieren wollen.

Im Vorfeld wurde von der Verwaltung die gegenüber den Schulen vorgeschlagene Zügigkeit mit der Schülerprognose der Grundschulen abgeglichen, um Versorgungsengpässe zu vermeiden.

Die Rückmeldungen aller Grundschulen zu den vorgeschlagenen Zügigkeiten sind im Mai eingegangen. Bei einzelnen Schulen waren Abstimmungsgespräche und Ortsbesichtigungen erforderlich. Schulen, deren Wunsch nicht entsprochen werden konnte, wurden in einem separaten Schreiben parallel zu dieser Vorlage über die besonderen Gründe informiert. Ein Exemplar dieser Vorlage wurde allen Grundschulen zugesandt.

#### Abweichungen zwischen den Wünschen der Schulen und dem Verwaltungsvorschlag

Bei den folgenden Schulen wird eine niedrigere Zügigkeit von der Verwaltung vorgeschlagen als von den Schulen gewünscht. Aus unterschiedlichen Gründen, die im Folgenden näher erläutert werden, schlägt die Verwaltung eine Zügigkeit analog den ermittelten Räumen lt. Musterraumprogramm vor.

#### **Bodelschwinghschule**

Die Schulleitung beantragt eine 3-Zügigkeit und die Bereitstellung und den Umbau der von der Städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA-Lehranstalt) genutzten Räume im zweiten Obergeschoss. Ein Umzug / eine Verlagerung der PTA-Lehranstalt steht zurzeit nicht zur Disposition (insbesondere aufgrund fehlender räumlicher Alternativen und hoher Kosten für eine Verlagerung der Laborräume). Die Verwaltung schlägt daher entsprechend dem Raumbestand der Bodelschwinghschule eine 2-Zügigkeit vor.

#### **Overbergschule**

Die Schulleitung beantragt eine 2-Zügigkeit unter Einbeziehung aller Räume im Schulgebäude. Da vier Unterrichtsräume im Gebäude durch die PTA-Lehranstalt genutzt werden und ein Umzug / eine Verlagerung insbesondere aufgrund fehlender räumlicher Alternativen zurzeit nicht zur Disposition steht, verfügt die Overbergschule nicht über die erforderliche Anzahl an Räumen für eine 2-Zügigkeit. Die Verwaltung schlägt daher eine 1-Zügigkeit vor.

#### **Dreifaltigkeitsschule**

Die Schulleitung beantragt eine 2-Zügigkeit. Für diese höhere Zügigkeit möchte die Schule auf 5 Räume zurückgreifen, die lt. Ratsbeschluss vom 13.12.2006 V/1023/2006 im Gebäudekomplex der Dreifaltigkeitsschule für das Pascal-Gymnasium vorgehalten werden sollen. Danach stehen der Dreifaltigkeitsschule nur noch 6 Allgemeine Unterrichtsräume zur Verfügung. Vorausgesetzt, eine Nutzung der 5 Räume durch das Pascal-Gymnasium ist nicht erforderlich, so müssten trotzdem zunächst die Mietverträge mit den zurzeit dort eingerichteten Kindergruppen gekündigt werden, um die Räume der Dreifaltigkeitsschule zur Verfügung stellen zu können. Nach der aktuellen Schülerprognose wird die Dreifaltigkeitsschule keine volle 2-Zügigkeit erreichen. Eine Kündigung der Mietverträge zugunsten der Dreifaltigkeitsschule erscheint aus diesem Grunde nicht gerechtfertigt. Die Verwaltung schlägt daher eine 1-Zügigkeit vor.

#### **Kreuzschule**

Die Schulleitung beantragt eine 2,5-Zügigkeit. Es können grundsätzlich nur volle Zügigkeiten festgelegt werden. Für eine 3-Zügigkeit fehlen der Kreuzschule 4 Allgemeine Unterrichtsräume. Die Verwaltung schlägt entsprechend dem Raumbestand eine 2-Zügigkeit vor.

### **Martin-Luther-Schule**

Die Schulleitung beantragt eine 2,5-Zügigkeit. Es können grundsätzlich nur volle Zügigkeiten festgelegt werden. Für eine 3-Zügigkeit fehlen der Martin-Luther-Schule 4 Allgemeine Unterrichtsräume. Die Verwaltung schlägt daher entsprechend dem Raumbestand eine 2-Zügigkeit vor.

**Auch an diesen fünf Schulen können in besonders begründeten Ausnahmefällen wie oben bereits dargestellt weitere Klassen über die festgelegte Zügigkeit hinaus gebildet werden, sofern dies nicht zur Notwendigkeit baulicher Erweiterungen führt.**

### **Grundschulverbund**

Nach § 82 Abs. 3 Schulgesetz NW sollen Grundschulen mit weniger als 2 Klassen pro Jahrgang zur Erreichung angemessener Klassen- und Schulgrößen im Sinne von § 81 Abs. 1 möglichst als Teilstandort in einem Grundschulverbund geführt werden, wenn der Schulträger die Fortführung der Grundschule für erforderlich hält. Nach den Neuregelungen des Schulgesetzes NW kann ausdrücklich auch eine Bekenntnisschule in einen Grundschulverbund mit einer Gemeinschaftsgrundschule eingebracht und als Teilstandort fortgeführt werden.

Im Vorfeld der Erstellung der Vorlage hat die Verwaltung mit den Schulgremien der Grundschule Loevelingloh (katholische Grundschule) und der Peter-Wust-Schule (Gemeinschaftsgrundschule) in einem offenen Diskurs die Fragestellung eines Grundschulverbundes erörtert. Hintergrund für diese Initiative der Verwaltung ist die Tatsache, dass die Schulleiterstelle der 1-zügigen Grundschule Loevelingloh bereits seit einiger Zeit nicht besetzt ist und die kommissarische Leitung durch die Schulleitung der Peter-Wust-Schule erfolgt. Da ca. 80 % der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Loevelingloh aus Mecklenbeck stammen und eine enge Kooperation im Bereich Offener Ganzttag stattfindet, könnte der Grundschulverbund eine logische Weiterentwicklung darstellen.

Beide Schulkonferenzen haben sich mit unterschiedlichen Argumenten gegen einen Grundschulverbund ausgesprochen. Daher soll diese Möglichkeit zunächst nicht weiter verfolgt werden. Im Verwaltungsvorschlag für die Festlegung der Zügigkeiten sind sowohl die Grundschule Loevelingloh als auch die Peter-Wust-Schule als eigenständige Schulen mit jeweiliger Zügigkeit aufgeführt. Als nächster Schritt steht die Ausschreibung und Wiederbesetzung der vakanten Schulleiterposition der Grundschule Loevelingloh an.

### **Begründung zu Beschlussvorschlag 4**

Die Platzkapazitäten der einzelnen Grundschulen ergeben sich durch Multiplikation der festgelegten Zügigkeit mit der Anzahl der Jahrgänge und dem Klassenbildungswert.

Die Klassenbildungswerte sind in § 6 der Ausführungsverordnung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.06.2007) geregelt. Danach werden Klassen auf der Grundlage von Klassenfrequenzrichtwerten, Klassenfrequenzhöchstwerten und Klassenfrequenzmindestwerten sowie Bandbreiten in der Regel als Jahrgangsklassen gebildet. Die Schuleingangsphase kann davon abweichend auch jahrgangsübergreifend gebildet werden.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse soll den Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschreiten. Sie darf nicht über dem Klassenfrequenzhöchstwert und grundsätzlich nicht unter dem

Klassenfrequenzmindestwert liegen. Geringfügige Abweichungen können von den Schulleitungen in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden. In der Grundschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 24. Es gilt die Bandbreite von 18 bis 30. In der Schuleingangsphase gelten die Werte zur Klassenbildung für die eingerichteten Gruppen.

Ein Zug (je 1 Klasse vom 1. bis 4. Jahrgang) umfasst bei durchgehender Klassenbildung unter Einhaltung

- des Klassenfrequenz**mindestwertes** 72 Schülerinnen und Schüler,
- des Klassenfrequenz**richtwertes** 96 Schülerinnen und Schüler,
- des Klassenfrequenz**höchstwertes** 120 Schülerinnen und Schüler.

Im Gebiet eines Schulträgers sollen in Schulen einer Schulform unter Beachtung des Klassenfrequenzrichtwertes möglichst gleich starke Klassen gebildet werden (§ 6 Abs. 6 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG). Planungsgrundlage ist daher der Klassenfrequenzrichtwert. Soweit erforderlich, ist allerdings die maximale Aufnahmekapazität auf der Grundlage des Klassenfrequenzhöchstwertes von allen Grundschulen gleichermaßen auszuschöpfen.

Mit der Vorlage V/1043/2006 wurde die Kleinräumige Bevölkerungsprognose 2005 bis 2015 als Handlungsrahmen für die Bevölkerungsentwicklung in den nächsten Jahren freigegeben. Auf dieser Grundlage sind die Zahlen für die prognostizierten Grundschulkinder ausgewertet und mit den vorgeschlagenen Zügigkeiten der 46 städtischen Grundschulen in Relation gesetzt worden.

Die Anlage 4 enthält eine Gegenüberstellung der Platzkapazitäten laut Beschlussvorschlag Ziffer 3 und der erwarteten Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Stadtbezirken und in der Stadt Münster insgesamt. Bei der Übersicht handelt es sich um ein vereinfachtes Modell zur Darstellung der perspektivischen Versorgung

Ausgehend von den auf der Basis des Klassenfrequenzrichtwertes (24) ermittelten Platzkapazitäten zeichnet sich in nahezu allen Stadtteilen insgesamt eine Überversorgung ab. Eine Ausnahme bildet der Stadtbezirk Hilstrup bis einschließlich zum Jahr 2010. Dies ändert sich aber bei Zugrundelegung des Klassenfrequenzhöchstwertes von 30. Schon ab dem Jahr 2007 besteht auf dieser Basis im Stadtbezirk Hilstrup rechnerisch ein Überhang von 295 Plätzen. Ab dem Jahr 2011 wird die Anzahl der voraussichtlichen wohnberechtigten Bevölkerung im Alter von 6 bis unter 10 Jahren so weit zurückgegangen sein, dass auch hier eine Überversorgung bei Zugrundelegung des Klassenfrequenzrichtwertes von 24 erwartet wird.

Im Hinblick auf die demographische Entwicklung werden die bereits jetzt vorhandenen stadtweiten Überkapazitäten – auch unter Berücksichtigung des Klassenfrequenzdurchschnittswertes von 24 – weiter steigen.

Inwieweit in den nächsten Jahren Grundschulen beim Anmeldeverfahren unter die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern für eine Klassenbildung fallen, bleibt abzuwarten.

## **Begründung zu Ziffer 5**

Der Rat hat durch seinen Beschluss vom 13.12.2006 zur Vorlage Schulentwicklungsplanung (V/1023/2006) festgelegt, dass die mit dieser Vorlage gesetzten Eckpunkte in einer "Orientierungsphase" erprobt werden sollen. Weiter heißt es: "Nach Abschluss der "Orientierungsphase" wird aufgrund der dann gesammelten Erfahrungen über das weitere Verfahren der Kapazitätsplanungen im Grundschulbereich und den weiterführenden Schulen entschieden."

Der Beschlusspunkt Ziffer 5 greift somit die Beschlusslage auf und konkretisiert den Arbeitsauftrag für die Verwaltung. Die Anmeldetermine für die städtischen Grundschulen sind jeweils im November des Vorjahres, also im November 2010 für das Schuljahr 2011/2012.

### **Begründung zu Ziffer 6**

Aus der Anlage 4 dieser Vorlage wird deutlich, dass stadtweit bei den städtischen Grundschulen wachsende Überkapazitäten zu erwarten sind. Bei schulscharfer Betrachtung der Schülerprognosen ist es allerdings trotzdem notwendig, bei den nachfolgenden Grundschulen durch bauliche Maßnahmen zusätzliche Unterrichtsräume zu schaffen, da es in diesen Stadtteilen / Wohnbereichen in zumutbarer Entfernung keine alternativen Grundschulen gibt.

### **Davertschule Amelsbüren**

Die Auswertung der Schülerprognose ergibt kurz- bis mittelfristig eine Schülerzahl für eine zeitlich begrenzte 3-Zügigkeit. Im Raumbestand der Davertschule Amelsbüren fehlen für diese 3-Zügigkeit 4 Allgemeine Unterrichtsräume. Da es für die Grundschulleitern in diesem Wohnbereich keine alternative Grundschule gibt, schlägt die Verwaltung für die Davertschule Amelsbüren eine 3-Zügigkeit vor. Die Entwicklung der Schülerzahlen wird sorgfältig zu beobachten sein.

In Abhängigkeit von den Anmeldezahlen müssen bereits zum kommenden Schuljahr 2008/09 zwei zusätzliche Unterrichtsräume geschaffen werden. Die Überprüfungen haben ergeben, dass dieses durch Umbau des Umkleidebereiches des Hallenbades möglich ist.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 21.03.2007 beschlossen, den Betrieb des Hallenbades Amelsbüren zum Schuljahresende 2007/08 einzustellen und das Bad im Rahmen der Weiterverwendung des Gebäudes zu einer Gymnastikhalle für schulische und sportliche Zwecke umzubauen (V/0131/2007). Da sich parallel der Bedarf zur Schaffung zusätzlicher Unterrichtsräume ergeben hat, wurde geprüft, inwieweit dies durch Nutzung von Teilflächen des Bades möglich ist. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch Umbaumaßnahmen in dem derzeitigen Umkleidebereich 2 Unterrichtsräume geschaffen werden können.

Die Kosten für den Umbau des Umkleidebereiches in 2 Unterrichtsräume liegen mit geschätzten 100.000 € unter den Kosten für den Ankauf und das Aufstellen von 2 Fertigbauklassen. Aufgrund der geringeren Herstellungskosten, des zu erwartenden höheren Unterrichtskomforts und den niedrigeren Lebenszykluskosten wird der Umbau im Bestand vorgeschlagen. Ziel ist es, die Unterrichtsräume fristgerecht zum Schulbeginn am 11.08.2008 fertig zu stellen.

Die verbleibende Fläche des Hallenbades reicht aus, um dort einen Gymnastikraum einschl. Umkleide-, Dusch- und Sanitärbereich herzurichten. Die Verwaltung wird entsprechend dem Ratsbeschluss vom 21.03.2007 hierfür die Planungen erarbeiten sowie die Kosten ermitteln und zum Haushalt anmelden. Sie wird im Rahmen des Bäderkonzeptes eine separate Vorlage zum Bau des Gymnastikraums erstellen und darin die Einzelheiten beschreiben.

Auch nach Schaffung der beiden zusätzlichen Unterrichtsräume bleibt die Entwicklung der Davertschule Amelsbüren zu beobachten. Nach der Schülerprognose kann nicht ausgeschlossen werden, dass für einen begrenzten Zeitraum noch 2 zusätzliche Unterrichtsräume benötigt werden. Sofern diese Entwicklung eintritt, müssen ggf. durch das Aufstellen von 2 Räumen in mobiler Bauweise Lösungen gefunden werden.

### **Grundschule Sprakel**

Nach der Schülerprognose werden die Schülerzahlen im Stadtteil Sprakel in den kommenden Jahren steigen, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass in einzelnen Jahrgängen Parallelklassen gebildet werden. Um dieses zu ermöglichen, schlägt die Verwaltung eine 2-Zügigkeit vor, da es keine Grundschulalternative in der Nähe gibt. Der Raumbestand der Grundschule Sprakel entspricht einer vollen 2-Zügigkeit, allerdings sind seit mehreren Jahren 3 Räume untervermietet.

2 Räume werden vom Sportverein SC Sprakel 1930 e.V. genutzt und 1 Raum von der evangelischen Markus-Kirchengemeinde. Die Entwicklung der Schülerzahlen wird sorgfältig zu beobachten sein und in Abhängigkeit von den Anmeldezahlen müssen ggfs. kurzfristig Raumkonzepte entwickelt und hierfür notwendige Finanzmittel bereitgestellt werden.

### **Theresienschule**

Auf der Grundlage der Schülerprognose wird eine langfristige Fortführung der 2-Zügigkeit für die Theresienschule erwartet. Im Raumbestand der Theresienschule fehlt zu einer 2-Zügigkeit ein Allgemeiner Unterrichtsraum. Im Gebäude stehen keine Räume zur Verfügung, die alternativ als Allgemeiner Unterrichtsraum genutzt werden könnten. Im Wohnbereich der Theresienschule gibt es keine weitere Grundschule, die in zumutbarer Entfernung erreicht werden könnte. Ein Ausbau der Theresienschule zu einer 2-Zügigkeit ist daher erforderlich. Entsprechend der Forderung der Schule schlägt die Verwaltung die Errichtung des fehlenden Raumes vor.

Es wurden zusätzlich der Ausbau des Dachbodens und die Errichtung einer Fertigbauklasse (mit WC und Flur) geprüft. Für beide Lösungen ist mit Baukosten in Höhe von 125.000 € zu rechnen. Aus verschiedenen Gründen wie z.B. dem langfristigen Bedarf, dem höheren Unterrichtskomfort, den Lebenszykluskosten und auch der städtebaulichen Situation erscheint der Dachausbau sinnvoller und wirtschaftlicher.

### **Zusammenhang mit Räumen für den Offenen Ganztag**

Der Ratsbeschluss vom 05.04.2006 (Vorlage V/0114/2006) sieht keine Begrenzung für die Anzahl der OGTS-Gruppen vor. Eine Ausweitung der OGTS-Gruppen ist demnach je nach Anmeldestand möglich. Investive Maßnahmen werden nach Auslaufen der Bundesmittel nicht mehr getätigt, da sie allein aus städtischen Mitteln finanziert werden müssten. Wenn Schulen weitere OGTS-Gruppen einrichten und zusätzliche Räume dafür nutzen wollen, ist dies möglich, sofern die festgesetzte Zügigkeit weiterhin gewährleistet bleibt.

I. V.

Dr. Hanke  
Stadträtin

### **Anlagen:**

- Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung für die Bildung von Schulbezirken für die katholischen Grundschulen, die evangelischen Grundschulen und die Gemeinschaftsgrundschulen der Stadt Münster (Anlage 1)
- Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung für die Bildung eines Schuleinzugsbereichs für das Freiherr-vom-Stein-Gymnasium – Städtisches Gymnasium – (Anlage 2)
- Beschluss des Rates zur „Sicherung des geordneten Schulbetriebes für die städtischen Schulen“ vom 02.11.1983, zuletzt geändert mit Ratsbeschluss vom 21.02.2007 (Anlage 3)
- Platzkapazitäten der Münsteraner Grundschulen nach Festlegung der vorgeschlagenen Zügigkeiten im Vergleich zur voraussichtlichen Entwicklung der Anzahl der wohnberechtigten Bevölkerung im Alter von 6 bis 10 Jahren (Anlage 4)